

Richtlinien zur Gewährung von Frachtkosten bei der Rückkehr nach einem Promotionsstipendium

Vom 1. Oktober 2012

(ABl. EKD 2012 S. 347)

Das Kollegium der EKD hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

Die Erstattung erfolgt auf Antrag für Frachtkosten, die aus Anlass der Rückkehr nach einem Promotionsstipendienaufenthalt in Deutschland entstehen, ungeachtet des Herkunftslandes bzw. des Herkunftsgebiets und der Beförderungsmodalitäten.

Nr.	Stipendienart	Pauschale (€)
1	Austauschstipendium, 3 Monate bis zu 1 Jahr	–
2	Promotion (ohne Kind bzw. alleinerziehend mit 1 Kind), i.d.R. 3 Jahre	€ 770,- Höchstsatz
3	Promotion (Ehepaar mit Kindern bzw. alleinerziehend mit Kindern) i.d.R. 3 Jahre	€ 770,- Höchstsatz plus ab dem 2. Kind gültiger Satz des Kindergeldes pro Kind

Die entstandenen Kosten sind in geeigneter Weise zu belegen. Sie können nur innerhalb von 6 Monaten nach Rückkehr in das Heimatland bei der EKD geltend gemacht werden. Die Frachtkosten werden nach Eingang der Buchungsbestätigung des Rückflugs bei der EKD innerhalb von 2 Wochen fällig.

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD mit Wirkung 1. Oktober 2012 in Kraft.

